

Information über die Verordnung (EG) 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport

(Merkblatt des MWVLW/MUFV mit Ergänzungen der Kreisverwaltung Altenkirchen)

Wer lebende Tiere über eine Strecke von mehr als 65 km transportiert, benötigt einen Befähigungsnachweis nach VO (EG) Nr. 1/2005 und eine Zulassung als Transportunternehmer.

I. Ausnahmebestimmungen für die Landwirtschaft

Für den Transport durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, gelten lediglich die Artikel 3 [Grundsätze] und Artikel 27 [Kontrollen] der oben genannten EG-Verordnung.

Die Verordnung **gilt nicht für** den Transport von Tieren, **der nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird**, und nicht für den Transport von Tieren, der unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar in eine bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik erfolgt.

II. Grundsätze für den Transport von Tieren, unabhängig von der Transportentfernung (Artikel 3)

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

Darüber hinaus müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Vor der Beförderung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten und den Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung Rechnung zu tragen.
- b) Die Tiere sind transportfähig. (Gesund; nicht vor und nach der Geburt; Kälber mind. 10 Tage alt, Lämmer mind. 1 Woche alt, Ferkel mind. 3 Wochen alt, Nabelschnur abgeheilt).
- c) Die Transportmittel sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- d) Die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- e) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.
- f) Der Transport zum Bestimmungsort erfolgt ohne Verzögerungen, und das Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig kontrolliert und in angemessener Weise aufrechterhalten.
- g) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung überausreichend Bodenfläche und Standhöhe.

h) Die Tiere werden in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und Futter, das qualitativ und quantitativ ihrer Art und Größe angemessen ist, versorgt und können ruhen.

III. Transporte von über 50 km bis 65 km durch einen Landwirt

Bei Transporten über 50 km gelten weitere Bestimmungen der Verordnung 1/2005.

Landwirte müssen bei Transporten von über 50 km Entfernung ein Transportpapier mitführen.

IV. Transport von über 65 km durch einen Landwirt

Transporte über 65 km - in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit - (Entfernung Versandort – Bestimmungsort) können nur durch denjenigen durchgeführt werden, der einen Befähigungsnachweis und eine Zulassung als Transportunternehmer besitzt.

Zuständig für die Ausstellung des Befähigungsnachweises und die Zulassung als Transportunternehmer ist die für den Betriebssitz zuständige Kreisverwaltung bzw. die Verwaltung der kreisfreien Stadt.

Für das Antragsverfahren müssen folgende Angaben gemacht bzw. Unterlagen bereitgehalten werden:

1. Vorname, Name, Wohnanschrift, Telefonnummer des Antragsstellers.
2. Angabe, welche Tierarten befördert werden sollen.
3. Nachweis der Sachkunde (Berufsabschluss als Landwirt/in, Meister-, Hoch- oder Fachschulabschluss).
4. Teilnahmezertifikat der Nachschulung zu den Artikeln 3 und 4 und der Anhänge I und II der EG-VO.
5. Angabe der amtlichen Kennzeichen der Transportfahrzeuge sowie deren Beschreibung.
6. Nachweis einer ausreichenden und angemessenen Ausrüstung, insbesondere der Fahrzeuge (Fahrzeugschein/Beschreibung des Herstellers).

V. Lange Beförderungen (über 8 Stunden)

Bei langen Beförderungen sind weitergehende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, insbesondere der Anhänge I und II zu beachten. Sollten solche Tiertransporte durchgeführt werden, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Veterinärbehörde.

VI. Anforderungen an die Transportmittel und Verladeeinrichtungen (Überblick)

- Mindestbodenflächen, Ladedichte, Trennvorrichtungen und Gruppengrößen gem. nationaler Tierschutztransportverordnung einhalten
- Rutschfester Bodenbelag und ausreichende Belüftung und Beleuchtung
- Geeignete und ausreichende Einstreu
- Falltür mit seitlicher Begrenzung (Neigung max 20 Grad, Abstände zu Ladekante und Boden beachten.
- Jedes Tier muss erreichbar sein
- Schild „Lebende Tiere“ am Heck befestigen

Kreisverwaltung Veterinäramt, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, FAX 02681/81-2800
E-Mail: veterinaeramt@kreis-ak.de